

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

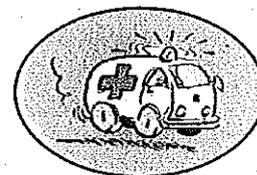
1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindernotarzteinsatz München e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der Verein wurde am 20.04.2006 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Belange des öffentlich rechtlichen Rettungsdienstes, vorrangig des Kindernotarzteinsatzes München zu unterstützen.
3. Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an den Träger des Kindernotarzteinsatzes, die Berufsfeuerwehr München, zweckgebunden für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr im Kindernotarzteinsatz weiter. Gemeinnützig gefördert werden sollen:
 - a) die Bereitstellung von Sachmitteln zur Optimierung der medizinisch-technischen Ausstattung.
 - b) die Bereitstellung von Sachmitteln zur Optimierung der fahrzeugtechnischen Ausstattung.
4. Weiterhin verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a) Aus- und Fortbildung aller Rettungsdiensttätigen im Kindernotarzteinsatz.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 2a

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Institutionen werden, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereit erklären, und bei einem Vorstandsmitglied schriftlich um Aufnahme ersuchen. Das Mitglied erkennt die Satzung der Fördervereins Kindernotarzteidienst München e.V. an.
- b) Über die Aufnahme entscheidet bei einer evtl. Ablehnung durch den Vereinsvorstand die Mitgliederversammlung, wenn diese angerufen wird. Hier wird vereinsintern endgültig entschieden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.
- b) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; der Austritt ist einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des Jahres zu erklären.
- c) Bereits entrichtete Beträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

3. Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

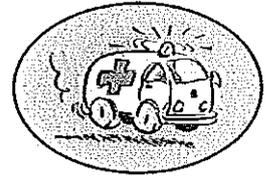
- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- b) wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und interne Vereinsregeln verstößt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Es muss mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern hier keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.

5. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.

6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

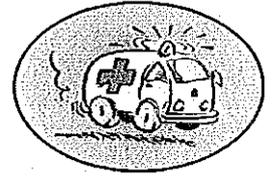
1. Die Mitgliedsbeiträge dienen in erster Linie zur Unterhaltung der laufenden Unkosten des Vereins. Eventuelle Überschüsse werden jeweils am Jahresende in Form von Sachmitteln dem Kindernotarzteidienst München entsprechend § 2.2 zur Verfügung gestellt, sofern laufende Projekte das Geschäftsjahr nicht überschreiten.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Beiträge dürfen nur für die in der Satzung verankerten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) der Vereinsvorstand, § 6
 - b) der vertretungsberechtigte Vorstand, § 6 a
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 4. Vorsitzenden
 - e) dem Kassier
 - f) dem Schriftführer
2. Mitglied des Vereinsvorstandes kann jedes ordentliche Vereinsmitglied werden.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vereinsvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von dreißig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuwählen.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beim 1. Vereinsvorstand beantragt werden. Die Vorstandssitzung soll dann innerhalb dreißig Tagen stattfinden.



§ 6 a Der vertretungsberechtigte Vorstand

Die vier Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Die Versammlung beschließt die Entlastung des Vereinsvorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vereinsvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Anschreiben durch Bekanntmachung in der Süddeutschen Zeitung.
5. Anträge können von Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vereinsvorstand nicht mindestens fünf Tage vor der Versammlung eingehen, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
7. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes einzuberufen.
10. In der Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen (Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr).
11. Die Mitgliederversammlung bestimmt Kassenrevisoren, wenn dies erforderlich ist. Die Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden:
 - a) auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung.
 - b) bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Kommt eine ordentliche Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliedervollversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine 2/3-Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der gleichen Versammlung sind dann die Liquidatoren zu bestimmen.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den steuerbegünstigten Verein KlinikClowns e.V. (Verein zur Förderung und Therapie kranker Menschen) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke an den vier Münchner Kinderkliniken zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft. Etwaige Änderungen aufgrund von Verfügungen der Gerichte oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

